

ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ.: 10.081/0010-1.7/98

Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht (EUGW);
allgemeine Begutachtung

Sachbearbeiter:
VB v1 Mag. Christoph ULRICH
Tel. Nr.: 515 95/21 930
Fax Nr.: 515 95/17 015

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Entsprechend der **Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961** übermittelt das
Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage **25 Ausfertigungen** des
Entwurfes eines **Euro-Umstellungsgesetzes-Wehrrecht (EUGW)** samt Vorblatt und
Erläuterungen. **Die Begutachtungsfrist endet am 7. April 2000.**

16. Februar 2000
Für den Bundesminister:
SATZINGER

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

10.081/10-1.7/98

ENTWURF

Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht (EUGW)
samt Vorblatt und Erläuterungen

- 2 -

**Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Heeresgebührengesetz 1992, das Auslandseinsatzgesetz, das Militärleistungsge-
setz, das Sperrgebietsgesetz 1995, das Munitionslagergesetz, das Militär-
Auszeichnungsgesetz, das Verwundetenmedallengesetz, das Tapferkeitsmedail-
len-Zulagengesetz 1962 und das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert
werden (Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht - EUGW)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 59 Abs. 1 wird die Betragsangabe von „30 000 S“ durch die Betragsangabe von „2180,19 €“ ersetzt.*
2. *Im § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 61, § 62 und im § 63 wird die Betragsangabe von „3000 S“ jeweils durch die Betragsangabe von „218,02 €“ ersetzt.*
3. *Im § 60 Abs. 2 wird die Betragsangabe von „6 000 S“ durch die Betragsangabe von „436,04 €“ ersetzt.*
4. *(Verfassungsbestimmung) § 69a Abs. 5a entfällt.*
5. *§ 69a Abs. 6 lautet:*

„(6) Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst gebührt als Entlohnung ein Monatsentgelt von 4 287,70 € einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Dieses Monatsentgelt erhöht sich nach Ablauf von zehn Jahren sowie danach viermal nach Ablauf jeden zweiten Jahres jeweils um 254,35 €. Darüber hinaus gebühren diesen Militärpiloten, sofern sie besonders qualifizierte Kommandanten- oder Fachfunktionen ausüben, Funktionszuschläge als Dienstzulage. Der Funktionszuschlag beträgt in einer Verwendung als

1.	Fluglehrer	109,01 €,
2.	Stellvertretender Staffelkommandant	109,01 €,
3.	Stellvertretender S 3	145,35 €,
4.	Flugsicherheitsoffizier	145,35 €,
5.	Simulatoroffizier	145,35 €,
6.	Staffelkommandant	181,68 €,
7.	S 3 und Stellvertretender Geschwaderkommandant	218,02 €,
8.	Geschwaderkommandant	363,36 €.

Der Funktionszuschlag für eine Verwendung als Fluglehrer vermindert sich auf 72,67 €, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach den Z 2 bis 8 besteht. Die Summe aus Monatsentgelt, Erhöhungsbeträgen und Funktionszuschlägen erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst werden in die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereiht.“

6. Dem § 69 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 59 bis 63 sowie im § 69a Abs. 6 die Betragsangaben wie folgt:

statt	2 180,19 €	30 000 S,
statt	218,02 €	3 000 S,
statt	436,04 €	6 000 S,
statt	4 287,70 €	59 000 S,
statt	254,35 €	3 500 S,
statt	109,01 €	1 500 S,
statt	145,35 €	2 000 S,
statt	181,68 €	2 500 S und
statt	363,36 €	5 000 S.“

Artikel 2

Das Heeresdisziplinargesetz 1994, BGBl. Nr. 522, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 1 wird die Betragsangabe von „5 000 S“ durch die Betragsangabe von „363,36 €“ ersetzt.

2. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist eine Verpflichtung zu Geldleistungen nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

3. Im § 89 wird nach Abs. 2d folgender Abs. 2e eingefügt:

„(2e) § 37 Abs. 1 und § 78 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

- 4 -

Artikel 3

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/1998, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 39 Abs. 2 und im § 55 Abs. 8 wird die Betragsangabe „100 S“ jeweils durch die Betragsangabe „7,27 €“ ersetzt.*
- 2. Im § 48 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218,02 €“ ersetzt.*
- 3. § 49 Abs. 3 lautet:*

„(3) Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

- 4. Im § 54 wird nach Abs. 1h folgender Abs. 1i eingefügt:*

„(1i) § 39 Abs. 2, § 48, § 49 Abs. 3 sowie § 55 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/1999, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 7 lautet:*

„(7) Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

- 2. Dem § 6a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 35 Abs. 3 wird die Betragsangabe „10 S“ durch die Betragsangabe „0,73 €“ ersetzt.*

- 5 -

2. Im § 36 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2180,19 €“ ersetzt.

3. Im § 37a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) § 35 Abs. 3 und § 36, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Das Sperrgebietsgesetz 1995, BGBl. Nr. 260, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2180,19 €“ ersetzt.

2. Im § 8 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7

Das MunitionsLAGERgesetz, BGBl. Nr. 736/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7267,28 €“ ersetzt.

2. Im § 18 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8

Das Militär-Auszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218,02 €“ ersetzt.

- 6 -

2. Im § 17 wird nach Abs. 1e folgender Abs. 1f eingefügt:

„(1f) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 9

Das Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 38/1997 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218,02 €“ ersetzt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„In – und Außerkrafttreten

§ 6a. (1) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 38/1997 ist mit 22. April 1997 in Kraft getreten.

(2) § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 10

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

2. Im § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 11

Das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 14/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

2. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

- 8 -

VORBLATT

Problem:

Notwendigkeit einer Umstellung sämtlicher Schillingangaben im Wehrrecht in die entsprechenden Euroangaben

Zielsetzung:

Umsetzung der Euroumstellung im Wehrrecht mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002

Inhalt:

Umwandlung der Schillingangaben in sämtlichen dem Wehrrecht zuzurechnenden Bundesgesetzen in Euroangaben im Wege einer entsprechenden „Sammelnovelle“

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat betreffend Art. 1 Z 4 (§ 69a Abs. 5a WG)

ERLÄUTERUNGEN

Auf Grund der erforderlichen Umstellung von Schilling- auf Euroangaben im Bundesrecht im Zuge der mit 1. Jänner 2002 wirksam werdenden Wirtschafts- und Währungsunion im Bereich der Europäischen Union wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Finanzen eingerichtet. Als derzeit relevantes Zwischenergebnis der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe ergibt sich im wesentlichen, dass alle Ressorts die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erforderlichen Gesetzesänderungen bezüglich der Währungsumstellung selbstständig vorzubereiten haben.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines „Euro-Umstellungsgesetzes-Wehrrecht (EUGW)“ sollen nunmehr in sämtlichen dem Wehrrecht zuzurechnenden Bundesgesetzen die in Rede stehenden Formalanpassungen vorgenommen werden; darüber hinaus sind keinerlei andere Änderungen ins Auge gefasst. Aus gesetzesökonomischen Erwägungen sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 betreffend die Zulässigkeit einer „Sammelnovelle“ ist daher beabsichtigt, diese Adaptierungen im Wege eines geschlossenen Gesetzentwurfes umzusetzen.

Die konkrete Umrechnung der derzeitigen Schillingbeträge in die Währungseinheiten „Euro“ und „Cent“ ist unter sinngemäßer Anwendung des § 3 des Euro-Währungsangabengesetzes, BGBI. I Nr. 110/1999, geplant. Das bedeutet, dass derzeit eine Umrechnung auf zwei Kommastellen genau vorgesehen ist. Ob und inwieweit eine andere Umrechnungsmodalität – etwa eine Rundung auf volle Eurobeträge – umgesetzt wird, soll der weiteren Behandlung dieses Entwurfes im Rahmen der Bundesregierung und auf parlamentarischer Ebene vorbehalten werden.

Bei der Gestaltung der Rundungsbestimmungen in diversen Wehrrechtsnormen (Heeresdisziplinargesetz 1994, Heeresgebührengesetz 1992, Auslandseinsatzgesetz, Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 und Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970) ist aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit eine Anlehnung an die entsprechende Regelung (§ 12 Abs. 4) in dem am 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagengesetz, BGBI. I Nr. 66/1999, beabsichtigt. Daraus ergibt sich, dass mit Einführung des Euro auch im gesamten Wehrrecht die sog. „kaufmännische Rundung“ anzuwenden sein wird.

Hinsichtlich des § 69a des Wehrgesetzes (Art. 1 Z 4 und 5) ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund eines Redaktionsverschens im Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBI. I Nr. 30/1998, die Regelung über das Monatsentgelt von Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst im Hinblick auf deren rückwirkendes Inkrafttreten mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/1998 im Verfassungsrang normiert werden musste. Es ist jedoch dem Grunde nach nicht erforderlich, die Besoldung dieser Vertragsbediensteten des Bundes weiterhin auf verfassungsrechtlicher Ebene zu verankern. Da die in Rede stehende Bestimmung auf Grund der darin enthaltenen Schillingangabe im vorliegenden Gesetzentwurf ohnehin modifiziert werden muss, erscheint es aus rechtssystematischen Erwägungen geboten, die Normierung der Entlohnung der Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienstes ihres verfassungs-

rechtlichen Ranges zu entkleiden. Mit dieser legistischen Verbesserung sind keinerlei materielle Änderungen verbunden.

Im Hinblick auf eine noch vor der endgültigen Einführung der Eurowährung am 1. Jänner 2002 geplante umfassende Novellierung des Wehrgesetzes 1990 samt einer unmittelbar daran anschließenden Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes ist es aus rechtstechnischen Gründen notwendig, die Modifizierungen im Wehrgesetz 1990 bereits am Tag nach der Kundmachung des vorliegenden Gesetzentwurfes (Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG) in Kraft treten zu lassen. Bis zum Inkrafttreten der Währungsumstellung werden allerdings die entsprechenden Beträge in Schilling im Wege einer Übergangsbestimmung (§ 69 Abs. 26) weiter gelten müssen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen ausschließlich die im Wehrrecht erforderlichen Formalanpassungen im Zusammenhang mit der am 1. Jänner 2002 erfolgenden endgültigen Einführung der Eurowährung durchgeführt werden. Im Hinblick auf den bloß „technischen“ Charakter der entsprechenden Gesetzesänderungen sind demnach weder finanzielle Auswirkungen auf den Bund noch Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Art. 1 Z 4 eine Bestimmung mit verfassungsänderndem Inhalt.

Der Gesetzesentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („Militärische Angelegenheiten“).